

Schanigarten: Hinweise zur Planung

Planungsgrundsätze

Bei der Planung ist zu beachten:

- eine qualitätvolle Möblierung welche sich in das örtliche Stadtbild integriert ist im Plan darzustellen und nur in Abstimmung mit der Stadt zu situieren,
- fixe Markisen, Wintergärten und ähnliche gebäudeähnliche Aufbauten sowie Stehtische sind im öffentlichen Straßenraum untersagt,
- vor der Montage von Markisen an der Fassade ist ein eigenes Bewilligungsverfahren durch die Baubehörde sowie die Zustimmung des Hauseigentümers erforderlich,
- eine lichte Durchgangshöhe (bei z.B. Schirmen) von mindestens 2,50 m ist einzuhalten,
- die Demontage des Schanigartens sollte jederzeit leicht möglich sein,
- für Befestigungen in der Gehsteig- bzw. in der Fahrbahnoberfläche benötigt man vor der Umsetzung eine Baubewilligung, sowie eine Genehmigung durch die Magistratsdirektion (Wirtschaftshof und Grünraum),
- **die Barrierefreiheit** muss gegeben sein,
- freilaufende und freihängende Elektroleitungen sind nicht erlaubt.

Restgehsteigbreite

Die Breite des Restgehsteiges ist abhängig von der Frequenz der PassantInnen und der Lage des Schanigartens. In der Planung ist eine Restgehsteigbreite von mindestens 2 m vorzusehen. Abweichungen von diesem Maß sind im Einzelfall zu beurteilen. Zum Beispiel sind in Geschäftsstraßen und anderen Bereichen mit starkem FußgängerInnenverkehr größere Restgehsteigbreiten erforderlich.

Begrenzungselemente

Bei der Gestaltung der Begrenzungselemente sind leichte und transparente Konstruktionen zu bevorzugen. Die Gesamthöhe der Begrenzungselemente, parallel zur Hausmauer oder stirnseitig, soll 70–100 cm bzw. Tischhöhe nicht überschreiten. Bei Podesten ist ab der Podestoberkante zu messen. Das Auflegen eines Bodenbelages ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei der Auswahl und der Anordnung von etwaigen Pflanztrögen ist darauf zu achten, dass sie mit dem Gesamtkonzept der Gastwirtschaft im Einklang stehen. Für die Bepflanzung sind Gräser oder kleinblättrige Pflanzen (Liguster, Buchsbaum, Hainbuche, Oleander usw.) zu verwenden. Thujen sind zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zum Bewuchs ist die Stadtgartenverwaltung zu kontaktieren. Pflanzenbehälter sind im stets bepflanzten bzw. begrüntem Zustand zu erhalten.

Barrierefrei

Bei Schanigärten, die sich in der Gehlinie befinden, sind zwei Dinge notwendig: ein optisch gut sichtbares Abgrenzungselement auf 70 cm über dem Gehsteigniveau sowie eine Tastleiste von mindestens 15 cm Höhe mit einer Oberkante von 30 cm über dem Gehsteigniveau. Der seitliche Mindestabstand zu einem taktilen Leitsystem hat 0,5 m zu betragen.

Bei der Errichtung eines Schanigartens entlang der Fahrbahn ist eine seitliche Abgrenzung zur Parkspur auf der gesamten Schanigartenlänge vorzusehen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss 60–100 cm (Schutzstreifen) betragen und die Abgrenzungen zur Verkehrsfläche müssen mindestens 100 cm hoch und dürfen weder verrückbar noch zum Durchkriechen sein.

Podeste als Niveaueausgleich

Bauliche Erhöhungen im Straßenraum sind Stolperfallen. Daher sind Podeste nur bei Schanigärten in der Parkspur sowie bei starkem Längs- oder Quergefälle des Gehsteigs erlaubt, um einen Niveaueausgleich zu schaffen. Sie sollen, abhängig vom Straßengefälle, maximal eine Höhe von 18 cm (1 Stufenhöhe) aufweisen. Zumindest ein Bereich des Schanigartens ist barrierefrei zu gestalten.

Für Befestigungen (z. B. Podeste, Sonnenschutz, Begrenzungen) in der Gehsteig- bzw. in der Fahrbahnoberfläche wird eine gesonderte Genehmigung durch die Magistratsdirektion (Wirtschaftshof und Grünraum) benötigt.

Sollen Podeste entlang der Hausmauer als Niveaueausgleich auf dem Gehsteig aufgestellt werden, müssen diese als taktile Information für blinde und sehbehinderte Menschen an der Stirnseite mindestens 3cm Höhendifferenz zwischen dem Podest und dem Gehsteig aufweisen.

Reinigung und Winterdienst

Die Pflichten der Reinigung (§92 STVO) und des Winterdienstes (93 STVO) werden vom Bewilligungswerber für den bewilligten Zeitraum übernommen.